

## Änderungen in der Kontoinhaberschaft

### BMF stellt Aussagen zur Entstrickung von Gemeinschaftsdepots klar

#### Allgemeines

In der Bankenpraxis tritt immer wieder die Frage auf, wie Änderungen in der Kontoinhaberschaft (Aufnahme oder Ausscheiden eines Kontoinhabers) steuerlich zu behandeln sind. Das BMF hat jüngst seine bisherigen Aussagen – insbesondere zur Entstrickung von Gemeinschaftsdepots – klargestellt. Im Folgenden soll ein kurzer Überblick über die rechtlichen Rahmenbedingungen und die Rechtsansichten des BMF gegeben werden.

#### Rechtliche Rahmenbedingungen

Gem § 27 Abs 6 Z 1 lit a EStG führt die Entnahme oder das sonstige Ausscheiden von Wertpapieren aus einem Depot zu einer (fiktiven) Veräußerung der Wertpapiere. Dies hätte grundsätzlich sowohl einen Abzug der Kapitalertragsteuer als auch eine Statusänderung von Alt- auf Neubestand zur Folge. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang jedoch, dass die neuen strengen Regeln bezüglich der Depotentnahme ohnehin **nur für Neubestand** gelten. Altbestand würde der Rechtslage vor Inkrafttreten der Vermögenszuwachssteuer unterliegen. Schon damals wurde von einem KEST-Abzug abgesehen, wenn das Wertpapier im KEST-System verblieb.

Für Neubestand kann die fiktive Veräußerung vermieden werden, wenn bestimmte Informationspflichten (zB Mitteilung der Anschaffungskosten durch die übertragende Bank) eingehalten werden. Erfolgt im Rahmen der Entnahme von Wertpapieren aus einem Depot eine „Übertragung auf das Depot eines anderen Steuerpflichtigen“ so kann auch in diesem Fall die Veräußerungsbesteuerung vermieden werden, wenn der Steuerpflichtige der depotführenden Stelle die Unentgeltlichkeit der Übertragung nachweist (insbesondere durch Notariatsakt, Einantwortungsbeschluss, Schenkungsmeldung) oder die Bank ermächtigt, die Übertragung an das Finanzamt zu melden.

Vor allem im Zusammenhang mit Gemeinschaftsdepots waren in der Vergangenheit jedoch einige Fragen unklar. Das BMF hat jüngst Klarstellungen zu schon bisher getätigten Aussagen vorgenommen, welche sich wie folgt zusammen fassen lassen:

#### Aufnahme eines Kontoinhabers

Das BMF geht in den Einkommensteuerrichtlinien davon aus, dass im Falle der Aufnahme eines oder mehrerer Kontoinhaber in ein Einzeldepot ein Übertragungsvorgang vorliegt. Ob Steuerpflicht vorliegt, hängt davon ab, ob es sich um eine entgeltliche oder unentgeltliche Übertragung handelt. Für **Zwecke des KEST-Abzuges** ist die Änderung der Depotinhaberschaft hingegen unbeachtlich. Dies gilt nur dann nicht (Missbrauchsbestimmung), wenn innerhalb von sechs Monaten nach Eintritt eines weiteren Kontoinhabers der ursprüngliche Kontoinhaber oder (bei Gemeinschaftsdepots) alle zum Zutrittszeitpunkt bereits vorhandenen Depotinhaber ausscheiden. Auch in diesen Fällen kann die Unentgeltlichkeit mit den oben angeführten Unterlagen nachgewiesen werden. Zu beachten ist weiters, dass ab Vorliegen eines Gemeinschaftsdepots ein automatischer Verlustausgleich nicht mehr möglich ist.

### **Ausscheiden eines Kontoinhabers (Wechsel von Gemeinschaftsdepots zu Einzeldepot)**

Scheidet der vorletzte Depotinhaber eines Gemeinschaftsdepots aus und kommt es dadurch zu einem Wechsel von einem Gemeinschaftsdepot zu einem Einzeldepot, stellt dies keine fiktive Veräußerung dar. Die oben dargestellte Missbrauchsbestimmung (6-Monatsfrist) ist jedoch zu beachten.

### **„Entstrickung“ von Gemeinschaftsdepots**

Bislang ist das BMF davon ausgegangen, dass die Übertragung von Wertpapieren auf Depots der bisherigen Kontoinhaber eine Veräußerung der Wertpapiere darstellt. Ein Nachweis der „unentgeltlichen Übertragung“ wäre mangels „Übertragung auf einen anderen Steuerpflichtigen“ nicht möglich gewesen. Die Entstrickung von Gemeinschaftsdepot hätte somit immer zu einem steuerpflichtigen Vorgang geführt.

Im Sinne einer Verwaltungsvereinfachung wird diese Meinung nun derart abgeändert, als beim Übertrag von einem Gemeinschaftsdepot auf ein Einzeldepot die „Übertragung auf ein Depot eines anderen Steuerpflichtigen“ verwirklicht ist. Bei Nachweis der Unentgeltlichkeit kann der Übertrag daher nunmehr steuerneutral erfolgen.

Diese Rechtsansicht wird immer dann anzuwenden sein, wenn sich der Inhaberstatus im Zuge der Übertragung ändert. Konsequenterweise würde die Übertragung von einem Gemeinschaftsdepot auf ein anderes (identisches) Gemeinschaftsdepot nicht zu einer Änderung im Inhaberstatus führen und eine derartige Übertragung müsste als „Übertragung auf ein Depot desselben Steuerpflichtigen“ gelten. In solchen Fällen ist für die Steuerneutralität lediglich der Nachweis der Anschaffungskosten notwendig. Ein allfälliges späteres Ausscheiden wäre nach Ansicht des BMF aus Sicht der Kapitalertragsteuer unbeachtlich. So könnte auch weiterhin eine Entstrickung von Gemeinschaftsdepots relativ einfach erfolgen.

Sollte es in solchen Fällen aber allgemein zu einem Wechsel in der wirtschaftlichen Eigentümerstellung kommen, sind allfällige **Schenkungs meldeverpflichtungen** durch den/die Steuerpflichtigen zu beachten.